Anlage 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2026 (GVBl. LSA S. 287, 295) sowie der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 9. Dezember 2026 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
1.1. Reihengrabstätten
1.2. Wahlgrabstätten
1.3. Urnengemeinschaftsanlagen
1.4. Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung
1.5. Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen
1.6. Kolumbarien
1.7. Ablösegebühr
1.8. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung
2.2. Benutzung der Kühlräume
2.3. Erdbestattungen
2.4. Feuerbestattungen
2.5. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten und Kolumbarien
2.6. Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen, Urnenreihengrabstätten ohne Namensnenung und naturnahe Bestattungen
2.7. Weitere Bestattungsleistungen
2.8. Weitere Bestattungsleistungen Urnengemeinschaftsanlagen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

		Gebühr neu EURO	EURO / a
1.	**Grabnutzungsgebühren**		
	In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:		
	- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen		
	- Abfallbeseitigung		
	- Wassergeld		
	- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen		
1.1.	**Reihengrabstätten**		
	Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:		
	- Erdbestattungsreihengrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	1.361,67	
	- Erdbestattungsreihengrabstätte Friedhof II	1.401,91	
	In den vorstehend aufgeführten Grabstätten ist es zulässig, die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.		
	- Urnenreihengrabstätte allgemeine Gestaltungsrichtlinien	1.305,87	
	- Erdbestattungsreihengrabstätte für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien	1.289,77	
	- Erdbestattungsreihengrabstätte für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien Friedhof II	1.330,01	

		Gebühr neu EURO	EURO / a
1.2.	**Wahlgrabstätten**		
	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
	- Erdbestattungswahlgrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien (nur Verlängerung)	0,00	47,18
	- Erdbestattungswahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	1.428,74	47,62
	- Erdbestattungswahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen	1.787,18	59,57
	Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlgrabstätte zusätzlich beigesetzt werden.		
	- Urnenwahlgrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen (nur Verlängerung)	0,00	45,76
	- Urnenwahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	1.386,35	46,21
	- Urnenwahlgrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen (nur Verlängerung)	0,00	42,69
	- Urnenwahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	1.294,06	43,14
	- Urnenwahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen	1.363,64	45,45
	- Urnenwahlgrabstätte Mauersonderstelle auf dem Friedhof I für bis zu vier Urnen	1.485,51	49,52
	- Urnenwahlgrabstätte Friedhof I, Heckenstelle	1.461,46	48,72
	- Urnenwahlgrabstätte Friedhof I, Parkstelle	1.515,66	50,52
	- Urnenwahlgrabstätte mit Dauerbepflanzung für bis zu zwei Urnen inkl. Grabtafel (ohne Gravur)	1.816,11	60,54
	- Baumwahlgrabstätte, Einzelbaum für bis zu fünf Urnen ohne individuelle Kennzeichnung	1.640,06	54,67
	- Baumwahlgrabstätte, Einzelbaum für bis zu fünf Urnen mit individueller Kennzeichnung	1.998,69	66,62
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.		
1.3.	**Urnengemeinschaftsanlagen**		
	Die Gebühr enthält die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
	- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	1.599,99	
1.4.	**Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung**		
	Die Gebühren enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, werden folgende Gebühren erhoben:		
	- anonymes Eichengrabfeld	1.443,98	
	- anonymer Blütenhain	1.480,10	
1.5.	**Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen**		
	Die Gebühren enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:		
	- naturnahe Bestattung für Urnenbeisetzung	1.404,58	
	- naturnahe Bestattung für Urnenbeisetzung Friedhof II	1.452,47	
1.6.	**Kolumbarien**		
	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühr erhoben:		
	- Kolumbarium (nur Verlängerung)	3.649,17	121,64
1.7.	**Ablösegebühr**		55,58
	Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.		

		Gebühr neu EURO	EURO / a
1.8.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken** Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstätte erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.		10,22
2.	**Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**		
2.1.	**Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung** Alle unter Punkt 2.1. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	359,96	
	- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	294,04	
	- Feierhalle Friedhof II	349,42	
	- Feierhalle Friedhof III	288,77	
	- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	280,85	
	- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten	243,94	
	- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Neeken	229,17	
	- Einäscherung im Beisein der Angehörigen (maximal 5 Personen)	220,20	
	- Abschiedsraum	175,37	
2.2.	**Benutzung der Kühlräume** Alle unter Punkt 2.2. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	- Kühlraumgrundgebühr	33,40	
	- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)	17,14	
	- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	17,14	
2.3.	**Erdbestattungen**		
	- Leistung für Bestattung	1.068,88	
	- Leistung für Bestattung in Kindergrabstätte	625,59	
	In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen der Grabstätte und Trägerleistungen enthalten. Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.		
	- Zusätzliche Leichenschau vor Erdbestattung gemäß BestattG LSA	47,17	
2.4.	**Feuerbestattungen** Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche	297,65	
	- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 -10 Jahren	148,83	
	- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren	79,37	
	- Zusätzliche Leichenschau vor Einäscherung gemäß BestattG LSA	56,13	
	- Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen	16,07	
	- Gebühr für die Entnahme von Asche	16,07	
	- Urnenversand im Inland	86,45	
	(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatz in Rechnung gestellt.)		
2.5.	**Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten und Kolumbarien**		
	- Leistung für Beisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten	384,91	
	- Leistung für Beisetzung in Kolumbarien	261,43	
	- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne	51,46	
	In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen der Grabstätte und Trägerleistungen enthalten. Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.		

		Gebühr neu EURO	EURO / a
2.6.	**Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen, Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung und naturnahe Bestattungen**		
	Alle unter Punkt 2.6. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof	192,95	
	- Leistung für Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage Roßlau/ anonymes Eichengrabfeld/ anonymer Blütenhain/ naturnahe Bestattung	458,04	
	In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen der Grabstätte und Trägerleistungen enthalten.		
2.7.	**Weitere Bestattungsleistungen**		
	- zusätzlicher Blumentransport	30,48	
	- Streugrün	19,75	
2.8.	**Weitere Bestattungsleistungen Urnengemeinschaftsanlagen**		
	Die Gebühr enthält die derzeit gültige Umsatzsteuer.		
	- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	8,79	
3.	**Exhumierungen und Hebungen**		
	- Exhumierung einer Leiche (Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)	1.705,59	
	- Hebung einer Urne aus einer Erdgrabstätte	426,41	
	- Hebung einer Urne aus einer Urnengrabstätte	511,69	
	- Hebung einer Urne aus einem Kolumbarium	37,98	
4.	**Grabmalgebühren**		
	- Grabmalgebühr (je Bauwerk)	30,88	
5.	**Sonstige Gebühren**		
	a) Verlängerung von Nutzungsrechten	16,62	
	b) Umschreibung von Nutzungsrechten	15,67	
	c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	23,75	
	d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde	47,50	
	e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	19,95	
	f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	17,10	
	g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	67,29	
	h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde	47,50	
	i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer	72,65	
6.	**Sonderleistungen**		
	Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.		

Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den…….2026

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister